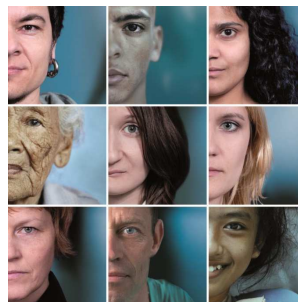

Die Istanbul-Konvention und ihre Umsetzung in der Wohnungsnotfallhilfe

BAG W-Tagung „Das Recht auf ein
Leben ohne Gewalt“, 21.-22. Juni 2021

Dr. Claudia Engelmann,
Deutsches Institut für Menschenrechte



1

Istanbul-Konvention

- Menschenrechtsvertrag Europarat
- In Kraft getreten in DEU: 01.02.2018
- Rechtlich bindendes Dokument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen
- Verbindlich für alle staatlichen Akteure des Bundes, der Länder und Kommunen
z.B. Gesetzgeber, Polizei, Gerichte, Behörden
- Aufforderung rechtliche und tatsächliche Lage zu überprüfen, ggf. an Vorgaben der Konvention anzupassen
- „Neue“ Zielgruppen (wohnungslose Frauen!) mitdenken!

2

Wen schützt die Konvention?

Verpflichtungen aus der Konvention beziehen sich auf alle Frauen

- unabhängig von ihrem Wohnort, Aufenthaltsstatus, Nationalität oder Gesundheitszustand
- auch Mädchen unter 18
- Geschlecht nicht nur biologisch, auch bezogen auf sozial konstruierte Dimension von Geschlecht

3

Was regelt die Istanbul-Konvention?

DEU hat sich mit Ratifikation zu umfassenden Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen verpflichtet.

- Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist (z.B. Zwangsabtreibung, Genitalverstümmelung) bzw. Gewalt, von der Frauen sehr viel häufiger betroffen sind (z.B. Vergewaltigung, häusliche Gewalt)
- Alle Handlungen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Leiden bei Frauen führen

4

Was regelt die Istanbul-Konvention?

- (1) Prävention
- (2) Schutz und Unterstützung für Betroffene
- (3) Strafverfolgung
- (4) Umfassendes und koordiniertes Vorgehen

5

(1) Prävention

Verpflichtung der Vertragsstaaten u.a. zu:

- Maßnahmen, die auf Bewusstseinsbildung der breiten Öffentlichkeit abzielen: z.B. Lehrpläne ergänzen um Erscheinungsformen von Gewalt, mangelnde Gleichstellung, Rechte der Betroffenen (Art. 14)
- Fachliche Sensibilisierung: z.B. Berufsgruppen aus- und fortbilden, die mit Betroffenen und Täter_innen zu tun haben (Art. 15); z.B. **Mitarbeitende in der Wohnungslosenhilfe**

Bei allen Präventionsmaßnahmen müssen vulnerable Gruppen mitgedacht werden. **Das schließt wohnungslose Frauen explizit mit ein (siehe Erläuternder Bericht zur IK).**

6

(2) Schutz und Unterstützung für Betroffene

Vertragsstaaten sind verpflichtet, ein Schutz- und Unterstützungssystem für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt auf- und auszubauen, u.a.

- allgemeine Unterstützungsangebote wie Gesundheits- und Sozialdienste (Art. 10 Abs. 2)
- spezialisierte Unterstützung für Betroffene sexualisierter Gewalt, z.B. Schutzunterkünfte, Beratung sowie (gerichts-)medizinische Untersuchungen (Art. 25), Angebote für Kinder, die Zeug_innen geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind (Art. 26), landesweite kostenlose Telefonberatungen (Art. 24) ...

7

Spezialisierte Unterkünfte

„Das Vorhalten vorübergehender Unterkünfte oder allgemeiner Schutzunterkünfte wie Obdachlosenunterkünften reicht nicht aus, da sie nicht die erforderliche Hilfe bieten und die Rechte des Opfers nicht im erforderlichen Maße stärken.“ (Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention)

8

(2) Schutz und Unterstützung für Betroffene

Wo finden wohnungslose Frauen Schutz, Unterstützung und Beratung im Sinne der Istanbul-Konvention?

- ... im System der Wohnungslosenhilfe (ORU, Hilfen nach §67)
- ... in den Anti-Gewaltstrukturen (Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen)
- ... oder Maßnahmen in beiden Bereichen

9

(2) Schutz und Unterstützung für Betroffene

Egal wo: Spezialisierte Angebote müssen (1) „in angemessener geographischer Verteilung“, (2) „in ausreichender Zahl“ und (3) „leicht zugänglich“ vorgehalten werden.

Diskriminierungsverbot: Leistungen müssen unabhängig von u.a. sexueller Orientierung, Herkunft, Gesundheitszustand oder sonstigem Zustand gewährt werden

- Kann eine gewaltbetroffene wohnungslose Frau auf dem Land angemessen beraten werden?
- Ist eine Transfrau in der kommunalen Notunterkunft vor Gewalt geschützt?
- Bekommt eine gewaltbetroffene wohnungslose Frau mit psychischen Beeinträchtigungen einen Platz im Frauenhaus?

10

(3) Strafverfolgung, Verfahrensrecht, & Schutzmaßnahmen

- Strafverfolgung
 - benennt verschiedene Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, die unter Strafe zu stellen sind (u.a. Zwangsheirat, psychische Gewalt, Nachstellung, körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung ...)
- Maßnahmen zum Schutz bei akuter Gefährdung
 - U.a. Verpflichtung, effektive Schutzanordnungen sowie Kontakt- und Näherungsverbote zu gewährleisten (in Polizeigesetzen der Länder sowie im Gewaltschutzgesetz normiert)
 - Wie wird nach Gewaltvorfällen in WL-Unterkünften vorgegangen? Hausverbote?

11

(4) Strukturaufbau

DEU ist verpflichtet, die Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ausbauen

- Koordinierung staatlicher Maßnahmen gegen Gewalt (z.B. Runde Tische)
- Politische Gesamtstrategie auf Bundes- und Landesebene (z.B. Aktionspläne von Bund und Ländern gegen Gewalt)
- Unabhängiges Monitoring und Forschung (z.B. Datenerfassung, Gewaltbetroffenheit in Statistiken, Studien)

→ Sind Akteure der WL-Hilfe eingebunden? Werden Problemlagen wohnungsloser Frauen mitgedacht / erfasst?

12

Wer kontrolliert Umsetzung in DEU?

Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention hat sich die Bundesregierung der Überprüfung durch einen Expert_innenausschuss (GREVIO) unterworfen.

- Fragebogen an Bund und Länder
 - Alternativberichte der Zivilgesellschaft
 - 1-wöchiger Besuch (Herbst 2021)
 - Abschlussbericht + Empfehlungen (voraussichtlich Sept 2022)
- Vierjährig wiederkehrendes Monitoring zum Umsetzungsstand in DEU

13



14